

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4634
Urteil Nr. 163/2009 vom 20. Oktober 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 38 § 5 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, gestellt vom Gericht erster Instanz Ypern.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J. -P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 29. Januar 2009 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Thuline Wiels, dessen Ausfertigung am 6. Februar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ypern folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 38 § 5 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem Richter (von den in Artikel 38 § 5 Absätze 2 und 3 des vorerwähnten königlichen Erlasses vorgesehenen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen) die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig zu machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B ist, während diese gesetzliche Verpflichtung nicht bei Personen gilt, die mit einem Motorfahrzeug einen Verstoß begangen haben, der nicht zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann? »;

2. « Verstößt Artikel 38 § 5 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem Richter (von den in Artikel 38 § 5 Absätze 2 und 3 des vorerwähnten königlichen Erlasses vorgesehenen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen) die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig zu machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B ist, während diese gesetzliche Verpflichtung nicht bei Personen gilt, die seit mehr als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B sind? »;

3. « Verstößt Artikel 38 § 5 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechtssicherheit, indem er dem Richter (von den in Artikel 38 § 5 Absätze 2 und 3 des vorerwähnten königlichen Erlasses vorgesehenen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen) die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig zu machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B ist, dahingehend ausgelegt, dass der Schuldige seit dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes am 1. September 2007 Inhaber des Führerscheins der Klasse B ist, während diese gesetzliche Verpflichtung vorher nicht galt, nunmehr aber *de facto* auch potentiell für alle Führer gilt, die mit einem Motorfahrzeug einen Verstoß begehen, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und die seit dem 1. September 2005 Inhaber des Führerscheins der Klasse B sind (d.h. alle Führer, die bis

zu zwei Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September 2007 ihren Führerschein erhielten)? »;

4. « Verstößt Artikel 38 § 5 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei gegen das in den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip in Strafsachen, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er die Anwendung der in Artikel 38 § 5 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei festgelegten Sanktion im Falle eines ‘Verkehrsunfalls mit nur Leichtverletzten’ ausschließt, wobei die Definition eines ‘Verkehrsunfalls mit nur Leichtverletzten’ dem Ermessen des Richters überlassen wird, so dass die Bestimmung keinen ausreichend normativen Inhalt hat, um eine Straftat definieren zu können? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 38 § 5 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, bestimmt:

« Der Richter muss die Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig machen, wenn die Verurteilung wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes erfolgt, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B ist.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Artikel 38 § 1 Nr. 2 im Falle eines Verkehrsunfalls mit nur Leichtverletzten.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf die in Artikel 29 § 1 erwähnten Verstöße zweiten Grades ».

B.2. Der vorlegende Richter möchte vom Hof vernehmen, ob diese Bestimmung gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet werde, verstoße, indem sie Anwendung finde:

- auf Personen, die wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes verurteilt würden, der zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben könne, und nicht auf Personen,

die wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes verurteilt würden, der nicht zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis Anlass geben könne (erste Frage);

- auf Personen, die seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins der Klasse B seien, und nicht auf Personen, die seit zwei Jahren oder länger Inhaber dieses Führerscheins seien (zweite Frage);

- auf Personen, die den Führerschein der Klasse B vor dem Inkrafttreten der Bestimmung erhalten hätten, sowie auf Personen, die diesen Führerschein danach erhalten hätten (dritte Frage).

Darüber hinaus bittet der vorlegende Richter den Hof zu prüfen, ob dieselbe Bestimmung gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das durch die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung gewährleistet werde, verstoße, indem sie nicht Anwendung finde « im Fall eines Verkehrsunfalls mit nur Leichtverletzten », wobei die Definition dieser Ausnahme dem Ermessen des Richters überlassen werde (vierte Frage).

B.3. Die ersten zwei präjudiziellen Fragen beziehen sich auf eine unterschiedliche Bestrafung von zwei Kategorien von Personen.

B.4. Die Entscheidung des Gesetzgebers wurde in den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung wie folgt erläutert:

« Kenntnisse und Fähigkeiten sind zuverlässig bei der Fahrprüfung zu testen, die Einstellung und das Verhalten jedoch nicht. Deshalb gilt das erste Jahr nach dem Erhalt des Führerscheins als ein Jahr, in dem sich in der Praxis zeigen muss, ob der neue, meist auch junge Fahrer einen sicheren Fahrstil entwickelt hat.

Ist dies nicht der Fall, muss er seine theoretische und/oder praktische Fahrprüfung erneut ablegen.

Unter anderem folgende Verstöße geben gemäß dem Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei Anlass zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis:

- Alkoholeinfluss und Trunkenheit im Straßenverkehr;
- Verstöße zweiten, dritten oder vierten Grades;
- Drogen im Straßenverkehr;
- einen Radarwarner im Fahrzeug haben;

- Verkehrsunfälle mit Toten oder schwer Verletzten verursachen;
- Rückfälligkeit (im Jahr vor dem Verstoß bereits drei Mal verurteilt worden sein);
- fahren, ohne im Besitz eines Führerschein zu sein, oder fahren, obwohl man medizinisch nicht in der Lage dazu ist;
- Fahrerflucht;
- die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde überschreiten;
- die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 Kilometer in der Stunde überschreiten in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone oder einem verkehrsberuhigten Bereich » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2836/001, S. 4).

Ein Abänderungsantrag wurde angenommen, mit dem die erwähnte Frist von einem auf zwei Jahre erhöht wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2836/002).

B.5. Die Maßnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis wird gerechtfertigt mit dem Bemühen, die Zahl der Verkehrsunfälle zu verringern und auf diese Weise die Verkehrssicherheit zu fördern.

Durch die fragliche Maßnahme soll Fahrern mit einer geringeren Erfahrung im Straßenverkehr eine strengere Aufsicht als anderen Fahrern auferlegt werden. Indem die erstgenannten Fahrer verpflichtet werden, ihre theoretischen Kenntnisse oder praktischen Fähigkeiten erneut unter Beweis zu stellen, wenn sie wegen bestimmter Verstöße verurteilt wurden, trägt die Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer und der Verkehrssicherheit im Allgemeinen bei. Die Maßnahme beschränkt sich im Übrigen auf Fahrer, die bestimmte schwere Verstöße im Bereich des Straßenverkehrs begangen haben.

Den anderen Fahrern, die wegen derselben Verstöße verurteilt werden, kann genau dieselbe Verpflichtung auferlegt werden, doch bleibt es dann dem Ermessen des Richters überlassen, diese Verpflichtung aufzuerlegen oder nicht.

Angesichts des Ziels der fraglichen Maßnahme führt die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Ermessensbefugnis des Richters gegenüber einer gewissen Kategorie von Verurteilten auszuschließen, nicht zu einem offensichtlich unverhältnismäßigen Behandlungsunterschied oder zu einer offensichtlich unverhältnismäßigen Strafe.

B.6. Die erste und die zweite präjudizielle Frage sind verneinend zu beantworten.

B.7. Die dritte präjudizielle Frage bezieht sich auf die zeitliche Wirkung der fraglichen Bestimmung.

Die Bestimmung hat keine Rückwirkung, da sie nur angewandt werden kann auf Personen, die einen Verstoß im Bereich des Straßenverkehrs begangen haben nach dem Inkrafttreten der Bestimmung am 1. September 2007.

B.8. Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik für notwendig hält, kann er davon ausgehen, dass diese Änderung mit sofortiger Wirkung durchzuführen ist, und ist er grundsätzlich nicht dazu gehalten, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur dann verstoßen, wenn die Übergangsregelung bzw. das Nichtvorhandensein einer Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn dem Vertrauensgrundsatz in übermäßiger Weise Abbruch getan wird. Letzteres ist der Fall, wenn die legitimen Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Rechtsunterworfenen missachtet werden, ohne dass ein zwingender Grund allgemeinen Interesses vorhanden ist, der das Fehlen einer Übergangsregelung rechtfertigen könnte.

B.9. Durch die Ausstellung eines Führerscheins vor dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmung konnte in diesem Fall bei dessen Inhaber nicht die rechtmäßige Erwartung geweckt werden, während zwei Jahren nicht die Fahrerlaubnis entzogen zu bekommen. Eine solche Maßnahme konnte nämlich auch vorher schon auferlegt werden. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Ermessensfreiheit des Richters nunmehr in Bezug auf eine bestimmte Kategorie von Verurteilten ausgeschlossen wird.

B.10. Die dritte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

B.11. Die vierte präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des Begriffs « Leichtverletzte » in Absatz 2 der fraglichen Bestimmung mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen.

B.12. Der Ministerrat stellt die Sachdienlichkeit der Frage zur Beurteilung des Streitfalls in Abrede, da es im vorliegenden Fall keine Leichtverletzten gebe.

B.13. Es obliegt grundsätzlich dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, zu prüfen, ob die Antwort auf die Frage sachdienlich ist zur Klärung der ihm unterbreiteten Streitsache. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Hof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.14. In Artikel 38 § 1, auf den die fragliche Bestimmung verweist, sind die Fälle aufgelistet, in denen der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs aussprechen kann. Dies ist insbesondere der Fall, « wenn die Verurteilung wegen eines Verkehrsunfalls, den der Täter persönlich verschuldet hat, erfolgt und wegen Tötung oder Verletzung ausgesprochen wird » (Nr. 2) und « wenn die Verurteilung wegen eines in Artikel 29 § 1 erwähnten Verstoßes zweiten oder dritten Grades erfolgt » (Nr. 3).

Die fragliche Bestimmung verpflichtet den Richter, gegenüber einer bestimmten Kategorie von Verurteilten die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen (Absatz 1), sieht jedoch eine Ausnahme vor, wenn es sich um eine Verurteilung im Sinne von Artikel 38 § 1 Nr. 2 handelt und der Verkehrsunfall nur Leichtverletzte zur Folge hatte (Absatz 2), und auch, wenn es sich um eine Verurteilung wegen eines Verstoßes zweiten Grades handelt (Absatz 3).

In der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter handelt es sich jedoch um eine Verurteilung wegen eines Verstoßes dritten Grades (nämlich wegen der Missachtung einer roten Ampel) im Sinne von Artikel 38 § 1 Nr. 3. Aus den Angaben zur Rechtssache geht nicht hervor, dass es einen Verkehrsunfall oder Verletzte gegeben hätte.

Folglich ist die Beantwortung der Frage offensichtlich nicht sachdienlich zur Klärung der Streitsache vor dem vorlegenden Richter.

B.15. Die vierte präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 38 § 5 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Die vierte präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt